

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.02.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712 SGV. NW. 610), zuletzt geändert § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/390), § 6 durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 11.02.2004 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenfreizeitbades werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Fälligkeit

Die Einrichtung der sofort fälligen Gebühren erfolgt durch Kauf von Wertmarken am Münzautomaten in der Eingangshalle des Hallenfreizeitbades oder in vom Stadtdirektor bekanntgemachten Verkaufsstellen. Jede Wertmarke gilt nur für eine Benutzung.

Bei Vereins- oder Schulschwimmen wird eine monatliche Abrechnung vorgenommen. Die Gebühren sind sofort nach Erhalt des Zahlungsbescheides fällig.

Bei Schwimmveranstaltungen sind die Gebühren 8 Tage nach dem Durchführungstermin fällig.

§ 3

Gebührenerstattung

Verkaufte Wertmarken werden nicht erstattet. Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn das Hallenfreizeitbad aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muß.

§ 4

Gebührenbefreiung

Der Stadtdirektor kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1981 in Kraft.

--

Satzung vom 20.03.1981
beschlossen am 18.02.1981
in Kraft getreten am 01.04.1981

1. Änderungssatzung vom 18.12.1985
beschlossen am 27.11.1985
in Kraft getreten am 01.01.1986

2. Änderungssatzung vom 25.06.1992
beschlossen am 24.06.1992
in Kraft getreten am 25.07.1992

3. Änderungssatzung vom 17.03.1994
beschlossen am 16.03.1994
in Kraft getreten am 01.04.1994

4. Änderungssatzung vom 21.06.1996
beschlossen am 24.04.1996
in Kraft getreten am 01.04.1996

5. Änderungssatzung vom 18.02.1998
beschlossen am 18.02.1998
in Kraft getreten am 01.04.1998

6. Änderungssatzung vom 07.12.2001
beschlossen am 28.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

7. Änderungssatzung vom 11.02.2004
beschlossen am 11.02.2004
in Kraft getreten am 01.03.2004